

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf Gesetz zur Förderung von Mieterstrom

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK lehnt eine Förderung von Mieterstrommodellen in dieser Form ab, weil dadurch neue Diskriminierungen geschaffen und bestehende nicht geheilt werden.
- Wenn auch Mieter an der Energiewende partizipieren sollen, ist es sinnvoller, bei der Eigenversorgung Mehrpersonenmodelle zuzulassen. Durch Miteigentum an einer Anlage entsteht eine größere Akzeptanz als bei der reinen Stromlieferung.
- Mit der Förderung von Mieterstrom wird eine Reform der Netzentgelte drängender. Andere Netznutzer müssen den Einnahmeausfall durch Mieterstrom ausgleichen, obwohl die Netzdienstleistungen weiterhin voll in Anspruch genommen werden.
- Im EnWG sollte klargestellt werden, dass in Kundenanlagen erzeugter und verbrauchter Strom nicht mit Netzentgelten belastet wird.

#### 2. Allgemeine Anmerkungen

Die Ausgangsthese des Gesetzes ist grundsätzlich richtig, dass künftig auch Akteure an der Energiewende partizipieren sollen, die das bisher nicht konnten. Aufgrund der im EEG 2014 eingeführten strikten Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Verbraucher des Stroms bei der Eigenversorgung scheiden Mehrpersonenmodelle derzeit aus.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf können zwar künftig mehr Akteure an der Energiewende partizipieren, allerdings werden neue Diskriminierungen geschaffen bzw. bestehende nicht geheilt:

- Mieter von Nicht-Wohngebäuden können nicht partizipieren.
- Zahlreiche Wohngebäude sind nicht geeignet für den Einsatz von Photovoltaik. Mieter dieser Gebäude werden benachteiligt. Immobilienpreise können dadurch beeinflusst werden und den Markt für Wohngebäude verzerren.
- Die Attraktivität von Wohngebäudeimmobilien kann gegenüber der von Nicht-Wohngebäuden zunehmen und Investitionen bevorzugen. Es wird damit in den Immobilienmarkt eingegriffen.
- Benachteiligung von Eigenverbrauch, der weder unter Eigenerzeugung noch unter die Definition von Eigenversorgung fällt, da in diesen Fällen die volle EEG-Umlage fällig wird und die verbrauchten kWh keine Förderung erhalten.

Ein besonderes Problem stellen die Strompreise für den Mittelstand dar. Häufig kann er – anders als große Stromverbraucher – nicht von Ausgleichsregelungen bei den staatlichen Strompreiskomponenten profitieren. Eigenheimbesitzer müssen zudem bei Eigenversorgung keine EEG-Umlage leisten, wenn ihre Anlage unter 10 kW bleibt und können dadurch ihre Stromrechnung senken. Künftig sollen auch Mieter von Wohngebäuden von günstigeren Preisen profitieren können. Der Mittelstand muss diese Regelungen über höhere Netzentgelte und eine höhere EEG-Umlage mitfinanzieren. Laut der Strompreisanalyse des BDEW von Anfang 2017 mussten solche Betriebe bereits über 17 Cent/kWh im Durchschnitt berappen – ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2016 und ein klarer Nachteil im internationalen Wettbewerb. Weitere Strompreiserhöhung für die Folgejahre resultieren werden aus weiter steigenden Netzentgelten für zukünftige Aufwendungen im Netzausbau und eine steigende EEG-Umlage resultieren.

Mit der geplanten Förderung von Mieterstrommodellen nimmt der Kostennachteil der deutschen Wirtschaft bei der Stromversorgung darüber hinaus weiter zu: Bei den Netzentgelten und den netzseitigen Umlagen rechnet das BMWi mit einem Ausfall von bis zu 230 Mio. Euro im Jahr, die von anderen Akteuren finanziert werden müssen. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist dies keine gute Entwicklung, zumal weitere Steigerungen bei EEG-Umlage und Netzentgelten absehbar sind.

Überfällig ist daher in jedem Fall eine Überarbeitung der Netzentgeltstruktur. Nutzer von Mieterstrom nutzen auch weiterhin das öffentliche Netz und seine Dienstleistungen und sollten sich daher angemessen an seiner Finanzierung beteiligen. Aus diesem Grund sollten die Netze stärker durch Leistungs-/Anschlusspreise und entsprechend weniger durch Arbeitspreise finanziert werden.

Mit dem Grünbuch und Weißbuch Strommarktdesign hat die Bundesregierung die Bedeutung des Strompreissignals unterstrichen (Strommarkt 2.0). Problem dafür sind die vielen und deutlich über dem Marktpreis liegenden Umlagen auf den Strompreis. Mit dem Impulspapier Strom 2030 wurde dieses Thema erneut angesprochen. Mit dem gewählten Ansatz bei den Mieterstrommodellen wird das Problem jedoch weiter verschärft, indem der Verbrauch von PV-Strom aus dem EEG-Konto gefördert wird. Das BMWi konterkariert damit seine eigenen Absichten.

Aus den genannten Gründen spricht sich der DIHK gegen eine Förderung von Mieterstrommodellen auf diese Art und Weise aus. Der sinnvollere Ansatz wäre, Mehrpersonenmodelle bei der Eigenversorgung zuzulassen und somit ein tatsächliches gemeinsames aktives Engagement für die Energiewende anzustoßen. Diese Modelle sollten zudem nicht auf Wohngebäude beschränkt werden. Im Entwurf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU-Kommission ist dies bereits angelegt.

### **3. Anmerkungen zur Änderung des EnWG**

Mit Artikel 2 wird das EnWG (§ 20 Abs. 1d) geändert. In Verbindung mit einem Beschluss des BGH vom 27.03.2012 zur kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung aus erneuerbaren Energien (Aktenzeichen EnVR-8-11) sieht der DIHK die Gefahr, dass künftig auch Strom in Kundenanlagen mit Netzentgelten belastet werden könnte. Der DIHK empfiehlt daher in § 20 Abs. 1d EnWG eine Klarstellung einzufügen, dass in Kundenanlagen erzeugter und dort verbrauchter Strom nicht mit den Netzentgelten belastet wird.

### **4. Sonstige Anmerkungen**

Weitere Punkte, die aus Sicht des DIHK nochmals geprüft werden sollten, sind:

- Die Begrenzung der Laufzeit von Mieterstromverträgen auf ein Jahr erscheint. In der Energiewirtschaft sind ansonsten Mindestlaufzeiten von zwei Jahren üblich.
- Die Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kWp. Es gibt Potential für größere Anlagen und entsprechendes Kostensenkungspotential hinsichtlich der resultierenden spezifischen Stromgestehungskosten.
- Die Begrenzung des Jahresendpreises auf 95 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiets geltenden Grundversorgungstarifs. Kein Mieter wird gezwungen Mieterstromtarife abzuschließen. Nur attraktive Produkte werden am Markt erfolgreich sein.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Sebastian Bolay  
030/20308-2202  
Bolay.sebastian@dihk.de